

Frau  
Kerstin Cook  
Südstrasse 26  
6010 Kriens

Zürich, 4. Oktober 2010

### **Unkorrekte Berichterstattung von 20 Minuten und Tele Züri**

Sehr geehrte Frau Cook

Vorab gratulieren wir Ihnen ganz herzlich zum Gewinn des Miss Schweiz-Titels 2010. Wir haben uns mit Ihnen gefreut und wünschen Ihnen ein spannendes und erfolgreiches Amtsjahr.

Die unmittelbar nach Ihrer Wahl aufgekommenen Tierquälerei-Vorwürfe bedauern wir. Weil unsere Stiftung für das Tier im Recht (TIR) in den Medien in diesem Zusammenhang mehrmals unkorrekt zitiert wurde, möchten wir die Sachlage gerne aus unserer Sicht darlegen:

Durch den Artikel im "20 Minuten" vom 27. September 2010 und den Beitrag auf "Tele Züri" vom Folgetag konnte der Eindruck entstehen, unsere Organisation hätte Sie wegen der Haltung Ihres Kaninchens "Jeannie" der Tierquälerei beschuldigt. Dies ist falsch; weder 20 Minuten noch Tele Züri gegenüber haben wir den Begriff "Tierquälerei" jemals verwendet, auch haben wir uns nicht an die Öffentlichkeit gewendet. Beide Medien sind von sich aus auf uns zugekommen und haben sich nach dem rechtlichen Hintergrund der Geschichte erkundigt, wie dies bei Tierschutzrechtsthemen häufig der Fall ist.

In beiden Fällen haben wir den Journalisten ausführlich erklärt, dass die Einzelhaltung eines Kaninchens aus ethologischer Sicht problematisch sei, jedoch keine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes bedeute. Sowohl 20 Minuten als auch Tele Züri gegenüber haben wir ausserdem betont, dass wir weder die Absicht noch ein Interesse daran hätten, Sie als neue Miss Schweiz in irgendeiner Weise blosszustellen. Unser Anliegen war und ist es lediglich, die Öffentlichkeit auf den richtigen Umgang mit Tieren und daher auch auf die artgerechte Haltung von Kaninchen aufmerksam zu machen. Als sozial lebenden Arten sollten diese stets in Gesellschaft mit Artgenossen gehalten werden. Leider wurde in beiden Beiträgen dann aber doch das Schlagwort "Tierquälerei" ins Zentrum gerückt. Nicht jede Handlung, die im Volksmund als "Tierquälerei" bezeichnet wird, ist aber auch im Gesetzes-

sinn eine solche. Während der Begriff umgangssprachlich oft für sämtliche Schmerzen und Leiden verwendet wird, die einem Tier von Menschen zugefügt werden, definiert das Tierschutzgesetz Tierquälereien wesentlich enger und beschränkt sie auf einige wenige, genau umschriebene Tatbestände. Dazu gehören etwa die Misshandlung, Vernachlässigung oder qualvolle Tötung eines Tieres. Die Einzelhaltung von Kaninchen gehört hingegen nicht dazu, was jedoch nicht heisst, dass man sie alleine halten sollte. Im Gegenteil ist Kaninchen aus der Sicht des Tierschutzes unbedingt der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen – vorausgesetzt natürlich, dass sie sich mit diesen auch vertragen.

Wir sind überzeugt, dass Sie und Ihre Familie sich sehr gut um Ihr Kaninchen kümmern und ihm keinesfalls absichtlich schaden wollten. Es freut uns – und bestimmt auch Jeannie – daher, wenn Sie ihm nun offenbar ein "Gspänli" zur Seite stellen wollen. Wir hoffen, dass sich die für Sie und uns leidige Angelegenheit damit erledigt hat.

Gerne überreichen wir Ihnen bei dieser Gelegenheit ausserdem ein Exemplar unseres Praxisratgebers "Tier im Recht transparent". Das Buch beantwortet auf rund 600 Seiten alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus. Bei der Lektüre wünschen wir Ihnen viel Interesse und Freude!

Freundliche Grüsse, selbstverständlich auch an Jeannie,

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Dr. iur. Gieri Bolliger  
Geschäftsleiter und Rechtsanwalt

lic. iur. Michelle Richner  
rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin

Kopie an:

- Frau Karina Berger, Miss Schweiz Organisation
- Herrn Michael Lerch, Tele Züri